Synopse

Kantonsverfassung, Teilrevision (Staatsleitung)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012
Art. 61 Gewaltenteilung 1 Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte erfüllen ihre Aufgaben getrennt. Keine dieser Behörden darf in den Kompetenzbereich der anderen eingreifen. 2 Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. 3 Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen vom Regierungsrat und von den Gerichten nicht angewendet werden.	1 Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert. 2 Die Behörden wirken zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab. 3 *Aufgehoben*.
	Art. 61bis Rechtsstaatliche Grundsätze 1 Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. 2 Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen vom Regierungsrat und von den Gerichten nicht angewendet werden.
Art. 63 Unvereinbarkeit 1 Niemand kann gleichzeitig angehören a) dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und einem kantonalen Gericht; b) dem Ober- oder Kantonsgericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten;	b bis) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden Stellung;

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012
c) dem Regierungsrat und einem Gemeindeparlament oder einem Gemeinderat; d) dem Kantonsgericht und dem Obergericht; e) als Mitglied einer Schlichtungsbehörde einem kantonalen Gericht. [2] Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft.	
Art. 65 Amtsdauer [1] Die Amtsdauer der kantonalen Behörden beträgt vier Jahre. [2] Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen.	[3] Ist ein Mitglied des Regierungsrates offensichtlich und dauerhaft nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Kantonsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die Amtsunfähigkeit feststellen.
Art. 66 Altersbeschränkung [1] Wer als Mitglied des Regierungsrates oder des Obergerichtes das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet auf Ende Mai aus dem Amte aus.	**Art. 66** *Aufgehoben.*
Art. 67 Informationspflicht, Öffentlichkeit [1] Die Behörden des Kantons und der Gemeinden müssen das Volk frühzeitig und ausreichend informieren. [2] Die offizielle Information über Abstimmungsvorlagen soll eine freie Meinungsbildung ermöglichen. [3] Die Verhandlungen des Kantonsrates und der Gerichte sind öffentlich. Ausnahmen regelt das Gesetz.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012
	[4] Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates legen ihre Interessenbindungen offen.
Art. 68 Delegationen [1] Die Stimmberechtigten können Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen. [2] Unter den gleichen Voraussetzungen können Befugnisse des Kantonsrates an den Regierungsrat übertragen werden. [3] Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf Direktionen und andere Organe übertragen, wenn ihn der Kantonsrat dazu ermächtigt. Befugnisse der Direktionen darf er ohne Ermächtigung im Gesetz übertragen.	[1] Das Gesetz kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen. [3] Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf Departemente und andere Organe übertragen, wenn ihn der Kantonsrat dazu ermächtigt. Befugnisse der Departemente darf er ohne Ermächtigung übertragen.
	Art. 70bis Stellung [1] Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons und führt die Oberaufsicht.
Art. 74 c) Rechtsetzung [1] Der Kantonsrat bereitet die Vorlagen zuhanden der Stimmberechtigten vor. Er kann ihnen Eventualanträge stellen. [2] Er erlässt Gesetze unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 60bis) sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz. [3] Er genehmigt oder kündigt interkantonale oder internationale Verträge, soweit nicht die Stimmberechtigten (Art. 60bis) oder der Regierungsrat zuständig sind.	[1] Der Kantonsrat beschliesst über Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen. [2] Er erlässt Gesetze unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz. [3] *Aufgehoben.*

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012
	Art. 74bis cbis) Aussenbeziehungen 1 Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit. 2 Er genehmigt oder kündigt interkantonale und internationale Verträge. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. 3 Er begleitet Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.
Art. 78 Geschäftsordnung, Organisation 1 Der Kantonsrat erlässt eine Geschäftsordnung. 2 Er verfügt über einen Parlamentsdienst. 3 Die kantonale Verwaltung steht dem Kantonsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite.	**Art. 78** Organisation a) Grundsätze 1 Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates. 2 Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.
Art. 79 Kommissionen 1 Der Kantonsrat kann ständige Kommissionen einsetzen und mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Kommissionen betrauen. 2 Regierungsrat und Verwaltung erteilen den Kommissionen alle Auskünfte, die sie für ihre Tätigkeit benötigen.	**Art. 79** b) Kommissionen 3 Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delegation von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012
Art. 81 Immunität 1 Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür nur strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.	**Art. 81** d) Immunität, Instruktionsverbot 1 Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie andere Personen, die von ihrem Rederecht Gebrauch machen, sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür nur strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen. 2 Die Mitglieder des Kantonsrates stimmen und beraten ohne Instruktion.
Art. 83 Sitzzahl, Hauptamt 1 Der Regierungsrat besteht aus sieben hauptamtlichen Mitgliedern. 2 Das Gesetz bestimmt, welche Tätigkeiten mit dem Amt nicht vereinbar sind. 3 Der Kantonsrat regelt die Besoldung und die berufliche Vorsorge.	**Art. 83** Sitzzahl, Vollamt, Wiederwahl 1 Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern. 1bis Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig. 2 *Aufgehoben.*
Art. 84 Das Landammannamt 1 Wer das Landammannamt innehat, präsidiert den Regierungsrat. 2 Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates. 3 Die Wahl ins Landammannamt findet alle vier Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für mindestens ein Jahr auszusetzen.	3 Die Wahl ins Landammannamt findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen.
Art. 87 b) Rechtsetzung 1 Der Regierungsrat entwirft zuhanden des Kantonsrates Erlasse und Beschlüsse. 2 Er schliesst und kündigt interkantonale und internationale Verträge über Ge-	2 *Aufgehoben.*

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012
genstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeiten liegen. 3 Er erlässt im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung Verordnungen. 4 Bei zeitlicher Dringlichkeit kann er, soweit dies zur Einführung übergeordneten Rechts nötig ist, Verordnungen erlassen; diese sind ohne Verzug ins ordentliche Recht überzuführen.	5 Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken.
	Art. 87bis Aussenbeziehungen 1 Der Regierungsrat gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen. 2 Er schliesst und kündigt interkantonale und internationale Verträge über Gegenstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeit liegen. 3 Er setzt sich für die kantonalen Interessen gegenüber dem Bund ein. 4 Er wahrt die Mitwirkungsrechte des Kantonsrates.
Art. 89 d) Weitere Befugnisse 1 Der Regierungsrat nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind. 2 Insbesondere obliegen ihm a) die Verantwortung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit; b) die Wahrung der kantonalen Interessen gegenüber dem Bund; c) die Abfassung von Vernehmlassungen zuhanden der Bundesbehörden;	b) *Aufgehoben.*

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012
d) der Entscheid über die Ergreifung oder die Unterstützung des Standesreferendums in dringlichen Fällen;	
e) der Vollzug der Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse des Kantonsrates sowie der rechtskräftigen Urteile;	e) der Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtskräftigen Urteile;
f) die Erteilung des Landrechts;	
g) die Wahl der Angehörigen der kantonalen Verwaltung, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist;	
h) die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an den Kantonsrat.	
[3] Durch die Gesetzgebung können dem Regierungsrat weitere Befugnisse übertragen werden.	
	Eventualantrag
Art. 60 Obligatorisches Referendum und Wahlen	
[1] Die Stimmberechtigten entscheiden über	
a) die Total- oder Teilrevision der Verfassung;	
b) …	
c) …	
d) Grundsatzbeschlüsse;	
e) Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kantonsrates übersteigen;	
f) …	
g) Initiativen, denen der Kantonsrat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;	
h) Beschlüsse des Kantonsrates, die gemäss Art. 60bis dem fakultativen Referen-	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 25. September 2012
dum unterliegen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.	
[2] Die Stimmberechtigten wählen	
a) die Mitglieder des Regierungsrates und aus deren Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet;	a) die Mitglieder des Regierungsrates;
b) die Mitglieder des Obergerichtes;	
c) den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons im Ständerat auf eine Amtsdauer von vier Jahren.	
Art. 83 Sitzzahl, Hauptamt	**Art. 83** Sitzzahl, Vollamt
[1] Der Regierungsrat besteht aus sieben hauptamtlichen Mitgliedern.	[1] Der Regierungsrat besteht aus sieben vollamtlichen Mitgliedern. [1bis] Eine Wiederwahl ist dreimal zulässig.
[2] Das Gesetz bestimmt, welche Tätigkeiten mit dem Amt nicht vereinbar sind.	[2] *Aufgehoben.*
[3] Der Kantonsrat regelt die Besoldung und die berufliche Vorsorge.	
Art. 84 Das Landammannamt	
[1] Wer das Landammannamt innehat, präsidiert den Regierungsrat.	
[2] Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates.	
[3] Die Wahl ins Landammannamt findet alle vier Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für mindestens ein Jahr auszusetzen.	[3] Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte die Person, die das Landammannamt bekleidet. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.